

# Der Deutsche Holzarbeiter

Eigentum und obligatorisches Organ des christlichen Holzarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Erscheint jeden Freitag.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 75 Pfg. Deutscher Postzeitungskatalog 1924a.  
Für die Mitglieder des Verbandes durch die Poststellen gratis.

Insertionspreis: Die einseitige Beizeile über deren Raum 15 Pfg.

Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Palaststraße 14. — Telephonruf 7605  
Redaktionschluss: Dienstag Mittag.

N. 44.

Köln, den 30. Oktober 1903.

IV. Jahrgang.

## Kollegen, agitiert für unseren Verband!

### Der erste deutsche Arbeiter-Kongress.

Unter Aberaus zahlreicher Beteiligung fand am verflohenen Sonntag und Montag in Frankfurt a/M. der erste deutsche Arbeiterkongress statt. Vertreten waren rund 200 Delegierte, die 622 000 Arbeiter zu vertreten hatten. Diese stattliche Zahl zeigt zur Genüge, daß es leeres Gerede ist, wenn die sozialdemokratischen Organisationen als die alleinigen zur Vertretung der Arbeiterinteressen hingestellt werden.

Der Kongress wurde eröffnet durch den Vorsitzenden des Gesamtverbandes, Kollegen Stegerwald. Nach einer kurzen Darlegung der Gründe, die zur Einberufung des Kongresses geführt, wurde die Wahl der Kongressleitung vorgenommen. Gewählt wurden zu Vorsitzenden mit gleichen Rechten: Stegerwald-Köln und Behrens-Berlin. Hierauf erfolgte die Absendung eines Telegrammes an den Kaiser, in welchem neben dem Versprechen der Treue zu Kaiser und Reich der Wunsch zum Ausdruck gebracht wird auf eine weitere Fortführung der Sozialreform.

Als erster Referent sprach dann Schiffer-Krefeld, Vorsitzender des christlichen Textilarbeiterverbandes, über

#### Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter und die Vereinsgesetzgebung.

Die Natur des Menschen erfordert eine gesellschaftliche Betätigung. Der Staat hat kein Recht, das auf dem Naturrecht beruhende Koalitionsrecht seiner Bürger zu beschränken, höchstens insoweit, als Verletzungen der Rechte anderer oder Schädigungen des öffentlichen Interesses vorliegen. „Gleiches Recht für alle“ soll oberster Grundsatz des Staates sein. Die Bevorzugung einzelner Stände bezw. die Zurücksetzung der „unteren“ Stände ist verwerflich. Es berührt daher schon eigentümlich, daß wir von einem Koalitionsrecht der Arbeiter sprechen müssen, eigentlich dürfte nur von einem Koalitionsrecht der Staatsbürger die Rede sein. Das Recht der deutschen Arbeiter, sich zu vereinigen zur Erriugung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und die damit verbundene Vereins- und Agitationsfreiheit ist viel zu viel eingeengt. Mehr Freiheit in dieser Beziehung ist ein Gebot der Sozialpolitik. Die heute im Gesetz vorgesehene Freiheit bei Abschließung des Arbeitsvertrages nützt den Arbeitern als den wirtschaftlich schwächeren gegenüber den Arbeitgebern nichts, so lange sie nicht besteht. Das Koalitionsrecht ist für die Arbeiter notwendig, damit ihnen nicht einseitig von den Unternehmern die Arbeitsbedingungen diktiert werden können. Von den Arbeitern wird es als eine Härte empfunden, daß man ihnen das Koalitionsrecht einengt, während andere Stände bereits längst eine korporative, geschmächtige Vertretung ihrer Interessen bewirken können. Der Redner schildert dann die Geschichte des Koalitionsrechtes an Hand der in den letzten Jahrhunderten erfolgten wirtschaftlichen Umwälzungen. Solche sind hervorgerufen worden durch die Entdeckung des Seeweges nach Indien, die Entdeckung Amerikas und durch die französische Revolution. Hiermit im Zusammenhang stand die Aufhebung der Zünfte, Kollektivismus, Gewerbefreiheit und Erlaß der Koalitionsverbote. Schließlich sah man sich ge-

zwungen, die Koalitionsverbote wieder zu beseitigen. Es geschah dies in England im Jahre 1824, in Frankreich 1864 und in Preußen 1865. Das Jahr 1869 brachte dann den § 152 der Gewerbeordnung, welcher lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.“

Dieser Paragraph gilt nun längst nicht für alle Arbeiter, sondern nur für die, welche der Gewerbeordnung unterstellt sind. Für die übrigen Arbeiter gilt vor wie nach das Landesrecht, für Preußen z. B. das Gesetz vom 24. April 1854 mit nachfolgendem Paragraphen:

„Gewerke, Schiffsknechte, Dienstkente oder Handarbeiter der in § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zuständen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Behinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.“

Durch den § 152 sind also nicht geschützt die Eisenbahnangestellten, mit Ausnahme der in Werkstätten beschäftigten, sowie die Landarbeiter. Zudem besteht das Koalitionsverbot nur für Arbeiter, nicht für Arbeitgeber. Eine Verbesserung des § 152 ist unumgänglich notwendig, weil nach der jetzigen Fassung nur solche Vereinigungen geschützt seien, die den Zweck verfolgten: Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nicht aber solche mit dem Zwecke: Erhaltung oder Zurückweisung von Verschlechterungen der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Die engherzige Handhabung des § 152 führe dazu, daß Vereine, die weibliche Mitglieder aufnehmen, oder die sich gelegentlich mit der Arbeiterschutzgesetzgebung befassen, als politisch den landesrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden. Eine vollständige Ausnahmestellung der Arbeiter zu Ungunsten des Koalitionsrechtes schaffe aber der § 153 der Gewerbeordnung:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Schrecken oder durch Veranschaulichung bestimmen oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafrecht nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Wie dieser Paragraph wirkt, bedarf keiner weiteren Erklärung, dafür liegen unzählige Beispiele vor. Der Mißbrauch des Koalitionsrechtes wird unter Strafe gestellt, nicht aber die Behinderung am Gebrauch. Der Referent kommt dann auf die Chikanen der Behörden bei Streikpostenstellen zu sprechen. Grober Unfugparagraph, alle Polizeiverordnungen z. wurden herangezogen, um den Arbeitern das Postenstellen zu verkleiden. Erinnert sei auch an die Anklagen wegen Drohung, Nötigung und Erpressung. Weiter bespricht der Referent dann

#### das Vereinswesen.

Das Vereins- und Versammlungsrecht bietet in Deutschland ein buntes Bild. In den 26 verschiedenen Staaten sind auch 26 verschiedene Vereinsgesetze. Dieser Zustand sei sicherlich nicht geeignet, die Einheit Deutschlands zu beweisen. Was in einem deutschen Bundesstaat erlaubt ist, wird in

dem andern als unerlaubt bestraft. Dazu kommt die Handhabung dieser Vereinsbestimmungen durch die Polizei, was sich besonders bei Versammlungen zeigt. Erwähnt seien nur die Saatsverweigerungen und die Versammlungsverbote wegen eines scheinbaren Mangels an dem Lokale. Aus alledem ergibt sich

#### die Reformbedürftigkeit

des jetzt geltenden Koalitions- und Vereins- und Versammlungsrechts. Es genügt nicht, daß die Zuchthausvorlage begraben ist, die Beschränkungen des Koalitionsrechtes sind zu beseitigen, daselbe ist auf die Landarbeiter auszudehnen. Die Benutzung des Koalitionsrechtes ist zu schützen, sowohl gegen das Vorgehen der Unternehmer, wie auch gegen den sozialdemokratischen Terrorismus gegen anders organisierte Arbeiter. Ein Reichsvereinsgesetz zu schaffen, ergibt sich als eine dringende Notwendigkeit. Schließlich empfiehlt der Referent folgende Resolution:

Die berufliche Organisation der Lohnarbeiter ist das einzig wirksame und deshalb unerlässlich notwendige Mittel, um eine gerechte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grund des freien Arbeitsvertrages zu erzielen; eine gezielte Entwicklung des nationalen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens zu sichern und dauernd geordnete Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auf dem Boden der anerkannten Gleichberechtigung verbesserter Organisationen anzubahnen und in Tarifgemeinschaften festzuhalten. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, fordert die Versammlung alle unorganisierten deutschen Arbeiter auf zum Beitritt zu jenen gewerkschaftlichen Organisationen, die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen.

Sie fordert ferner von der Gesetzgebung

#### I. Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes und zwar:

a) der § 152 der Reichsgewerbeordnung soll nicht nur auf Erlangung besserer, sondern auch auf die Erhaltung bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse Anwendung finden;

b) der § 153 der Reichsgewerbeordnung soll dahin erweitert werden, daß nicht allein der Mißbrauch des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt wird, sondern auch die Behinderung am legitimen Gebrauch.

#### II. Schaffung eines einheitlichen und freibeitlichen Vereins- und Versammlungsrechtes für das ganze Reich an Stelle der einzelstaatlichen Vereinsgesetze, worin alle das Koalitionsrecht und die Tätigkeit der Berufsvereine einengenden Bestimmungen der Vereinsgesetze beseitigt sind.

Im besonderen soll allen Vereinen, die auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung gebildet sind (Arbeiterberufsvereine, Gewerkschaften), sowie alle sonstige zur Wahrung der Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet werden, ihre Tätigkeit auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, namentlich auch durch Förderung der Gesetzgebung auszudehnen, ohne dadurch den Bestimmungen der einzelstaatlichen Vereinsgesetze unterworfen zu sein. Auch den Beamten ist die Teilnahme und Mitwirkung an sozialpolitischen Vereinigungen und Versammlungen zu ermöglichen.

#### III. Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine zur Sicherung ihrer Vereinsrechte ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.

Zu der sich anschließenden Diskussion erklärten sich sämtliche Redner für eine bessere Ausgestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes. Nur die Vertreter des Verbandes für Arbeitervereine, die Berliner, und die Vertreter des preussischen Eisenbahnverbandes, die Arbeiter, hatten an der Resolution sowohl, wie auch an den Ausführungen Schiffers verschiedene zu bemängeln. Einige Änderungsanträge, die von dieser Seite gestellt wurden,



sanden jedoch keine Annahme. Dagegen wurde ein Aufhängertrag der Vertreter der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, worin dieselben ein freies Petitions-, Beschwerde- und Organisationsrecht verlangen und die Resolution Schiffer mit großer Mehrheit angenommen. Damit erreichten die Verhandlungen des ersten Tages ihr Ende. Ueber die weiteren Verhandlungen werden wir in der nächsten Nummer berichten. Nur das Antworttelegramm des Kaisers, welches Montag eintraf, sei hier noch angeführt:

„Ich spreche den zum ersten deutschen Arbeiterkongress dort vereinten Vertretern der deutschen Arbeiterschaft für den Gruß und die Versicherung ihrer monarchischen Treue und vaterländischen Gesinnung meinen herzlichsten Dank aus. Ich werde die Beratungen des Kongresses mit Meinem Interesse begleiten und auch in Zukunft allen Anregungen und allen Maßnahmen, welche geeignet erscheinen, das Mit- und Weiterregieren am Herzen liegende Wohl der deutschen Arbeiter zu fördern, gerne Meinen Schutz und Beistand zu teil werden lassen.“

Wilhelm I. R.

### Versuch der Arbeitgeber, den § 152 der Gewerbe-Ordnung für die Arbeiter illusorisch zu machen.

Seitens der Arbeitgeber in der Berliner Holzindustrie wurde nach Beendigung des Streiks im März 1903, wie Dr. Hille im „Gewerbegericht“ schreibt, die Beschäftigung der ausländigen bzw. ausgesperrten Arbeiter abhängig gemacht, daß sie einen Schriftsatz unterzeichneten, nach welchem sie versprochen, dem Holzarbeiterverbande nicht beitreten bzw. aus demselben austreten zu wollen. Für den Fall des Zuwiderhandelns wurde als Vertragsstrafe dem Arbeitgeber das Recht zugestanden, ohne Einhaltung der für den Betrieb maßgebenden Kündigungsfrist von 14 Tagen sie sogleich entlassen zu dürfen. Das gegebene Versprechen wurde seitens zahlreicher Arbeiter nicht gehalten, aber auch die folgenden entsprechende kündigungslose Entlassung seitens derselben als rechtswirksam nicht anerkannt, vielmehr von ihnen Klage auf Zahlung eines Zweiwochenlohnes gegen ihre Arbeitgeber erhoben, welche letzteren dem Anspruche die Einrede entgegensetzten, es sei die Vertragsstrafe verwirkt und deshalb die Abstandsnahme von der Kündigungsfrist statthaft gewesen.

Zunächst kommt bei diesem Tatbestand rechtlich in Frage, ob überhaupt die Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 339 vorliegt, weil nach letzterem die Zahlung einer Geldsumme für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, von jemand versprochen sein muß, während hier nur auf Einhalten der Kündigungsfrist verzichtet, also nicht ein unmittelbarer, vielmehr bloß ein mittelbarer Vermögensvorteil zugestanden wurde. Würde eine solche jedoch angenommen werden können, so stände der Grundsatz in § 344 des Bürgerl. Gesetzbuches den Klägern zur Seite, wonach, wenn das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam erklärt, auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam ist, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben. Nun ist ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen ein gesetzliches Verbot bzw. gegen die guten Sitten verstößt. Aus der Unirrenbarkeit oder der Notlage des anderen einen Vermögensvorteil ziehen zu wollen widerspricht jedoch dem das heute geltende Recht beherrschenden Grundgedanken von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, und ist eine hierauf abzielende Willenserklärung rechtswirksam. Eine Notlage muß einem Arbeiter gegenüber angenommen werden, welcher auf Bewahrung seiner Arbeiterschaft zum Erwerbe des Lebensunterhaltes für sich und die Seinen angewiesen, längere Zeit beschäftigungslos, also erwerbslos war.

Sollte dem nicht zugestimmt werden, so ergibt die Rechtsunwirksamkeit des angeführten Schriftsatzes sich, weil derselbe gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Denn es gewährleistet im § 152 der Gewerbeordnung das Recht zu Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Holzarbeiterverband fällt jedoch unter die Vereinigungen dieser Art. Nicht in der Beitritt zu denselben dem Arbeiter

gestattet. Einen Zwang auf die Willensentschließung desselben sowohl hinsichtlich des Beitrittes wie des Austrittes auszuüben, beugt § 153 der Gewerbeordnung vor. Es verstößt mithin gegen ein gesetzliches Verbot, jede Einwirkung auf die freie Willensentschließung des einzelnen, sich einer solchen Vereinigung anzuschließen oder derselben fernzubleiben. Mithin ist auch aus diesem Erwägungsgrunde die Einrede der Betriebsunternehmer gegen den erhobenen Anspruch der entlassenen Arbeiter hinfällig.

Durchschlagend ist vor allem aber, daß § 122 der Gewerbeordnung zwar die Vereinbarung anderer als der gesetzlichen Kündigungsfristen zuläßt, letztere jedoch dann für beide Teile gleich sein müssen und Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, nichtig sind. Denn der gesetzgeberische Wille in dieser Rechtsregel ging dahin, gleiches Recht für beide Gruppen der werktätigen Arbeit zu schaffen, also nicht die eine günstiger wie die andere stellen zu wollen. Diesem leitenden Grundgedanken widerspricht es, wenn der Arbeitnehmer an eine 14tägige Kündigungsfrist gebunden, dem Arbeitgeber jedoch das Recht zu kündigungsloser Entlassung zugestanden wird.

Dem tritt noch hinzu, daß es sich hier um Betriebe handelt, welche einen fabrikmäßigen Charakter haben und für welche Arbeitsordnungen erlassen sind. Denn gemäß § 134b der Gewerbeordnung muß die Arbeitsordnung, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf, Bestimmungen enthalten, während auf Grund des § 134c andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123, 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit im Arbeitsvertrage nicht vereinbart, auch andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen über den Arbeiter nicht verhängt werden dürfen. Es kann deshalb eine Vertragsstrafe nicht vereinbart werden, welche in der Arbeitsordnung nicht schon enthalten ist und ist gegen den gesetzgeberischen Willen verstößend, mithin rechtswirksam ein Verzicht auf die in der Arbeitsordnung festgesetzte Kündigungsfrist bzw. die Unterwerfung unter eine sofortige Entlassung aus einem in der Arbeitsordnung nicht schon vorgesehenen Grunde. Gegen alle diese bestimmten klaren und unzweideutigen Rechtsregeln verstößt jedoch die seitens der Betriebsunternehmer in der Holzindustrie ihren Arbeitnehmern abgeforderte Erklärung, so daß aus ihr erstere keine Rechte, letztere keine Pflichten ableiten können.

### K u n d s c h a n.

Die traurige Lage der Krankenpfleger und Pflegerinnen ist allgemein bekannt, aber gesehen ist für dieselben bisher bitter wenig. Vor einigen Tagen hat sich nun in Berlin ein „Gewerkverein der Krankenpfleger und Pflegerinnen und verwandter Berufe Deutschlands“ gebildet, der die Interessen seiner Mitglieder bei den zuständigen Behörden u., bei Regelung des Lohn- und Dienstverhältnisses und der sozialen Gesetzgebung wahren will. Der Verein ist dem Gesamtverbande christlicher Gewerkschaften angeschlossen und gewährt den Mitgliedern Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, auch bei Unglücks- und Sterbefällen, ferner Unzugsgeldzuschuß, freien Rechtsschutz, Arbeitsnachweis; ebenso ist die Einrichtung einer Kranken- und Pensionkasse geplant. Ortsgruppen bestehen schon in verschiedenen Orten Deutschlands. Das Vereinsorgan ist „der Krankenpfleger“, welches durch die Geschäftsstelle des Vereins, an die auch etwaige Anfragen u. zu richten sind, Berlin S. 25, Girtelstraße 10 II zu beziehen ist (50 Hfa. vierteljährlich).

Die berufliche Gliederung der Kulturvölker ergibt nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1902“ folgendes Bild: In Deutschland gehören der Land- und Forstwirtschaft an 8,2 Millionen erwerbstätige Personen (37,5 Prozent der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung), der Industrie und dem Bergbau ebenfalls nahe an 8,3 Millionen (37,4%), dem Handel und Verkehr 2,3 Millionen (10,6%), der Armee und Marine 631.000 Personen (2,8%), anderen öffentlichen Berufen 800.000 Personen (3,6%); häusliche Dienstboten zählt das Reich etwa 1,4 Mill. (6,1%). Von den übrigen Kulturstaaten der Erde interessiert in erster Linie das prozentuale Verhältnis der in Land-

wirtschaft, Industrie und Handel tätigen Volksschicht. Dieses Verhältnis stellt sich abgerundet in Prozenten der erwerbstätigen Bevölkerung folgendermaßen:

	Landwirtschaft	Industrie	Handel
Oesterreich	38	37	11
Ungarn	64	22	6
Italien	57	28	4
Schweiz	37	41	11
Frankreich	44	34	9
England und Wales	10	57	11
Schottland	14	58	10
Irland	44	31	5
Vereinigte Staaten	36	24	16

Was die Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechtes in den verschiedenen Kulturstaaten anlangt, so sind in den Vereinigten Staaten nur 14,3% der weiblichen Personen erwerbstätig. Am nächsten stehen den Vereinigten Staaten die Niederlande und Schweden. Im Deutschen Reich stehen 25% der weiblichen Bevölkerung im gewerblichen Leben. Deutschland steht daher ungefähr auf einer Stufe mit England, wo 27% der Frauen erwerbstätig sind. In anderen Ländern sind die Frauen in erheblich stärkerem Maße mit für den Familienunterhalt tätig. So sind in Italien 40 und in Oesterreich 47% der gesamten weiblichen Bevölkerung erwerbstätig.

Aus der Arbeiterversicherung. Den wenigsten Arbeitern dürfte es bekannt sein, welchen Umfang die bisher für die Arbeiterversicherung aufgewendeten Mittel angenommen haben. Eine Aufstellung, welche im Geschäftsbericht der Sektoren VI der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1902 enthalten ist, gibt hierüber Auskunft. Dort wird unter anderem ausgeführt, die drei Zweige der deutschen Arbeiterversicherung: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung bildeten in ihrer gegenseitigen Ergänzung ein geschlossenes Ganzes. In den Jahren 1885 bis 1901 seien auf Grund dieser Gesetzgebung (mit Einrechnung der Knappschaftskassen, deren Gesamtleistungen etwa ein Zehntel der Leistungen der übrigen Krankenkassen erreichen) bereits folgende Entschädigungen gewährt worden:

	Krankenversicherung seit 1885		Unfallversicherung seit 1885	
	1885/1901	1901	1885/1901	1901
Krankengeld	755 192 398	755 192 398	Unfallrente	431 523 241
Arzt	343 923 428	343 923 428	Rentien für Hinterbliebene	113 912 271
Heilmittel	278 247 237	278 247 237	Heilverfahren	21 036 920
Anstaltspflege	198 427 532	198 427 532	Anstaltspflege	26 880 183
Sterbegeld	60 418 683	60 418 683	Sterbegeld	4 608 999
Wochenbett	23 909 492	23 909 492	Witwen-Abf.	2 908 946
Sonst. Leistung	24 881 533	24 881 533	Ausland-Abf.	2 231 946
1885/1901	1 684 999 236	1 684 999 236	1885/1901	605 102 006
dazu 1901	190 000 000	190 000 000	dazu 1901	100 000 000
			Zusammen	705 000 000

Invalidenversicherung seit 1891	
Invalidenrente	210 773 323 M.
Altersrente	245 328 015 "
Heilverfahren	18 508 068 "
Beitragsrückstellungen:	
a) bei Heirat	16 707 451 "
b) bei Tod	5 427 392 "
c) bei Unfall	11 027 "
1891/1900	494 755 276 "
dazu 1901	100 000 000 "
	Zusammen 600 000 000 "

Also haben bis Ende des Jahres 1901 im ganzen rund 50 000 000 Personen (Erkrankte, durch Unfall Verletzte, Invaliden und deren Angehörige) rund drei Milliarden Mark an Versicherungsbeträgen erhalten. Kein anderes Land kann etwas ähnliches aufweisen. Bekanntlich brachten die Arbeiter nicht die volle Hälfte an Beiträgen auf, sie erhalten schon etwa 100 000 000 M. mehr an Entschädigungen, als sie an Beiträgen gezahlt haben. Die angesammelten Vermögensbestände dieser drei Versicherungszweige gehen über eine Milliarde Mark hinaus; davon sind über 200 000 000 M. für den Bau von Arbeiterwohnungen, Kranken- und Genesungshäusern, Volkshospitälern und Bädern und für ähnliche Wohlfahrtsrichtungen verwendet worden, und täglich werden für diesen Teil der Arbeiterfürsorge mehr als 1 000 000 M. aufgewendet.

Schulunterricht über die Versicherungsgesetze. Um die Schulkinder mit der Alters- und Invalidenversicherungsgesetzgebung vertraut zu machen, hat die Regierung zu Minden folgende Verfügung erlassen: „Die Landesversicherungsanstalt Westfalen zu Münster hat sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, Akten verstorbener Rentenempfänger mit den dazu gehörigen Quittungsarten für die Schulen zur Verfügung zu stellen, damit an der Hand dieses Materials die Schulkinder über das Wesen des Gesetzes in anschaulicher Weise unterrichtet werden können. Da sich die Benutzung



der Aktion im Rechenunterricht der Oberstufe an einer größeren Landschule zu dem gedachten Zwecke bereits gut bewährt hat, so wünschen wir der Sache weitere Verbreitung zu geben, und ersuchen daher die Herren Kreisinspektoren, nach Benehmen mit den Schulvorständen die Zusendung der fraglichen Akten direkt zu erbitten und deren Verwendung in geeigneter Weise an den Schulen anzuordnen. Hierbei weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß der Unterricht sich nicht einer Besprechung aller Einzelheiten des Gesetzes verkleben darf und das Verständnis für das Gesetz, für seine Ausführung und seine segensreichen Folgen am besten in enger Anlehnung an das konkrete Einzelbeispiel des Aktenstückes im entwickelten Lehrverfahren gewonnen wird.

**Zentralisation der Münchener Ortskrankenkassen.** In einer Besprechung, an der 69 Vertreter der hiesigen 10 Ortskrankenkassen teilnahmen, befaßte man sich mit der Zentralisation der sämtlichen Kassen. Rechtsrat Heindl setzte als Vertreter der Aufsichtsbehörde der Versammlung die großen Vorteile der Zentralisation der Ortskrankenkassen, der sich auch wohl die meisten Innungs- und Betriebskrankenkassen anschließen würden, auseinander. An das beifällig aufgenommene Referat des Herrn Rechtsrats Heindl schloß sich eine lange Diskussion. Schließlich wurde nach zweistündiger Beratung einstimmig beschlossen, die Zentralisation durchzuführen und zu diesem Zwecke auf die nächste Woche die Generalversammlungen einzuberufen. Da von einzelnen Diskussionsrednern bezweifelt wurde, daß die Zentralisation, wie der Referent vorgeschlagen hatte, schon bis zum 1. Januar 1904 durchgeführt werden könne, so wurde eine Kommission aus je 2 Vertretern der 10 Ortskrankenkassen (zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bestehend, gewählt, die mit dem magistratischen Referenten diese Frage prüfen und die weiteren Vorarbeiten erledigen soll.

**Die Anstellung von Arbeitern zur Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten** will die Regierung in Württemberg in Erwägung ziehen. Für das laufende Staatsjahr ist die Anstellung von drei weiteren männlichen und einer weiteren weiblichen Hilfskraft in Erwägung gezogen, die zunächst probeweise und gegen Tagelohn angestellt werden sollen. Den neu zu berufenden männlichen Gehilfen soll hauptsächlich die Vornahme einfacher Revisionen zugewiesen werden; eine höhere Vorbildung wird von ihnen nicht gefordert; Voraussetzung ist eine gute Schulbildung, längere Beschäftigung in gewerblichen Betrieben und Befähigung für einen entsprechenden persönlichen und schriftlichen Verkehr. Der weiblichen Gehilfin werden ähnliche Revisionsaufgaben wie der jetzigen Gewerbeinspektionsassistentin zufallen. Dieser neue Schritt der württembergischen Regierung zur Verbesserung der Gewerbeinspektion ist sehr zu begrüßen. In den meisten Gewerbeinspektionsberichten des abgelaufenen Berichtsjahres 1902 wird von den Beamten mit Genugtuung auf das gute Verhältnis zwischen ihnen und den Arbeitern hingewiesen und als ein wesentlicher Faktor zur Erfüllung der Aufgaben der Gewerbeinspektion hervorgehoben. Durch die Anstellung von Männern aus dem Arbeiterkreise wird dieses gute Verhältnis weitergefestigt und damit die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gefördert werden.

### Rechtssprechung.

Rann der Arbeiter, der zwanzig Tage zu einer militärischen Übung eingezogen war, Vergütung für diese Zeit fordern? (§ 616 BGB.)

Der Kl. ist seit Anfang März d. J. bei der Bchl. beschäftigt, er arbeitet zum Teil im Akkord, zum Teil gegen Tagelohn von 2,60 M., sein Akkordverdienst belief sich auf 2,60 bis 3 M. Vom 18. Mai bis zum 6. Juni war der Kl. zu einer militärischen Übung eingezogen. Er behauptet, daß er sofort nach Empfang des Stellungsbefehls seinem Aufseher Anzeige erstattet habe, während der Vorhand der Bchl. geltend macht, daß er nur einige Tage vor der Übung Kenntnis erhalten habe. Nach der Übung trat der Kl. sofort wieder ein, es war ihm auch am Tage vor der Übung gesagt worden, er dürfe wieder kommen. In seiner Arbeitsgruppe wurde ein anderer Arbeiter beschäftigt. Die Kündigungstrift beträgt nach der Arbeitsordnung 14 Tage. Der Kl. verlangt nun für die 18 Arbeitstage, die in die Übung gefallen sind, je 2,60 M. Er erachtet diese Zeit für keine erhebliche. Die Bchl. bittet um Abweisung. Nach der Arbeitsordnung müssen in den Gruppen immer gleichviel Mann arbeiten, man habe also für Ersatz sorgen müssen. Wenn der Kl. rechtzeitig die Übung angezeigt hätte, wäre ihm wohl gekündigt worden. 3 Wochen sei eine erhebliche Zeit, zumal wenn ein Arbeiter noch keine 3 Monate im Geschäft stehe. Die Klage ist abgewiesen. Dem Gericht erschien eine Unterbrechung des Akkordverhältnisses auf 20 Tage als

eine „verhältnismäßig erhebliche“. Selbst wenn man davon absehen wollte, daß der Kl. erst kurze Zeit bei der Bchl. arbeitet, was aber immerhin bei der Beurteilung wohl nicht außer Betracht bleiben darf, so ist doch bis jetzt, soweit bekannt, noch nirgends soweit gegangen worden, daß man Entschädigung für eine Zeit gewährt, die über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht. Es ist keineswegs sicher, daß eine Unterbrechung bis zu 14 Tagen immer unter § 616 fällt, aber über diesen Zeitraum hinauszuweisen, würde sich das BG. nie für berechtigt halten. Auf den Umstand, daß für den Kl. ein Ersatz bestellt werden mußte, hat das Gericht keinen entscheidenden Wert gelegt, da dies nach den Angaben der Bchl. schon bei einer ganz kurzen Verhinderung nötig geworden wäre.

### Das Gewerbegericht.

Ein unzulänglicher Lohn berechtigt zur sofortigen Niederlegung der Arbeit. In diesem Sinne entschied vor kurzem das Düsseldorf-Gewerbegericht. Der Sachverhalt ist folgender: Ein in Ratingen wohnender Zellenfabrikant hatte gegen zwei Arbeiterinnen Klage auf Zahlung eines Schadenersatzes von je 9,80 M. wegen Kontraktbruchs angehängt. Aus der Verhandlung ging hervor, daß die beiden Mädchen in 14 Tagen nur 6 M., etwa 4 1/2 Pfg. pro Arbeitsstunde, verdient hatten, weshalb sie von der Arbeit fortgeblieben waren. Der Gerichtsvorsitzende gab dem Kläger den Rat, bei solchem Lohne, von dem doch niemand existieren könne, die Klage zurückzunehmen. Dessen weigerte sich der Arbeitgeber, worauf er mit seinen Ansprüchen abgewiesen und gleichzeitig verurteilt wurde, einer Arbeiterin wegen Vorenthaltung der Papiere 12 M. Entschädigung zu zahlen.

Die Versammlung eines Ortsrats ist nicht eine Versammlung im Sinne des § 6 des Vereinsgesetzes. Eine Versammlung des Ortsrats der sozialdem. Gewerkschaften in Halle wurde polizeilich aufgelöst und zehn Teilnehmer, welche sich nicht sofort den Anweisungen der Beamten fügten und das Lokal nicht verließen, in eine Strafe von je 15 M. genommen. Auf die eingelegte Revision erkannte aber die Strafkammer an, daß die Angeklagten, obwohl sie den Willen gehabt haben, das Lokal nicht zu verlassen, sich trotzdem nicht strafbar gemacht haben, denn jene Zusammenkunft sei keine Versammlung im Sinne des § 6 des Vereinsgesetzes, sondern nur eine Sitzung gewesen. Es erfolgte die Freisprechung sämtlicher Angeklagten und die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt.

Was ist eine öffentliche Angelegenheit im Sinne des Vereinsgesetzes. Die Kuriosa der gerichtlichen Entscheidungen über die Handhabung des Vereins- und Versammlungsbrechtes ist wieder um einen Fall bereichert, der diesmal jedoch von einer besseren Einsicht des Richters in die tatsächlichen Verhältnisse zeugt. In Stiepel (Westfalen) fand, wie der Vorwärts mitteilt, eine Versammlung des sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes statt, in der der Reichstagsabgeordnete Sachs über die Einführung der Arbeitslosenversicherung referierte, die nicht polizeilich angemeldet war. Der Einbrucher Bente und der Redner Sachs erhielten Anklagen wegen Vergehens gegen das preussische Vereinsgesetz, weil die Versammlung der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gebietet habe und somit der Polizei hätte angemeldet werden müssen. Das Landgericht als Berufungsinstanz sprach jedoch die Angeklagten frei und führte aus, wenn die Frage der Arbeitslosenversicherung nur vor einer abgeschlossenen Gruppe und nur für diese erörtert werde, so wie hier vor Mitgliedern des Bergarbeiterverbandes für die Mitglieder dieses Verbandes, dann handele es sich nicht um eine öffentliche Angelegenheit. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein und machte geltend, die Arbeitslosenversicherung der Mitglieder des Verbandes berühre auch die Interessen aller übrigen Bergarbeiter, die jederzeit dem Verbands beitreten könnten.

R.-M. Wolfgang Heine machte demgegenüber u. a. geltend, daß die Arbeitslosenversicherung der Mitglieder eines Verbandes durchaus ein privates Unternehmen derselben sei, wie es z. B. die Privatangelegenheit der Mitglieder einer Versicherungsgesellschaft sei, wenn diese über Erhöhung der Prämien verhandeln. Etwas anderes wäre es nach der Jurisprudenz der Gerichte, wenn etwa mit erörtert würde, ob und welchen Einfluß solche Arbeitslosenversicherung auf die Lage der Nichtverbandsmitglieder habe. Darüber sei hier aber nicht gesprochen worden und habe nicht gesprochen werden sollen. Nur hinsichtlich der Mitglieder sei die Angelegenheit erörtert worden.

Das Kammergericht verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft mit folgender Begründung: Es sei denkbar, daß die Erörterung von privaten Interessen in eine Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten übergehen könne, wenn der Kreis, worauf sie sich beziehen, ein so großer sei, daß seine Interessen die öffentlichen Interessen berühren können. Wenn der Oberstaatsanwalt eine große Verbreitung des Bergarbeiterverbandes behauptete, so könne das auf das Urteil des Kammergerichts nicht von Einfluß sein, weil es sich um eine Angabe rein tatsächlicher Natur handele. Im übrigen habe sich das Kammergericht den Ausführungen des Verteidigers anzuschließen vermocht.

Hiernach wären also Versammlungen, die nur von Verbandsmitgliedern besucht sind, und in denen nur interne Verbandsangelegenheiten behandelt werden, wie z. B. Einführung der Arbeitslosenversicherung, Beitragserhöhung, Verbandsorgan u. s. w., nicht anmeldspflichtig. Wir möchten aber nicht raten, deshalb die Anmeldung der Mitgliederversammlungen zu unterlassen, denn es braucht nur jemand eine Lohnbewegung oder einen Streit zu berühren, dann liegt eine öffentliche Angelegenheit vor.

### Bekanntmachung.

Der Zahlstelle Aachen wird die Genehmigung erteilt, ab 1. Dezember einen wöchentlichen Lokalbeitrag von 5 Pfg. zu erheben.

Zum Unterstützungsfond für terrorisierte und gemahregelte Kollegen gingen weiter ein: Verlohn 8,25 M., früher eingegangen: 465,24 M., zusammen 473,49 M.

### Lohnbewegung.

Zuzug ist fern zu halten von Schreiner nach Gilden (Carl v.hardt).

### Aus den Bahnhallen.

Alle zum Abdruck bestimmten Schriftstücke dürfen nur auf einer Seite beschrieben werden, die Rückseite muß also frei bleiben.

Edln. Wenn wir auch selten das Verbandsorgan in Anspruch nehmen, so darf dieses bei unseren Bruder-Zahlstellen keineswegs den Anschein erwecken, als ob hier kein reges Verbandsleben herrsche. Insbesondere waren die letzten Mitgliederversammlungen recht interessant und lehrreich. In den Versammlungen vom 26. September und 11. Oktober sprach Kollege Andre, früher Mitglied der hiesigen Zahlstelle, über die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Andre durchging in seinem Vortrage die verschiedenen Epochen der Arbeiterbewegung in Deutschland und kennzeichnete recht deutlich die Unterschiede der heute bestehenden Gewerkschaftsrichtungen. Den christlichen Gewerkschaften, welche naturnotwendig auf dem Plane erscheinen mußten, siehe noch ein recht großes Arbeitsfeld offen. Es sei daher Pflicht eines jeden christlich organisierten Kollegen, die ihm gegebene Gelegenheit an dem Ausbau der christlichen Berufsverbände mitzuarbeiten, recht fleißig zu benutzen. Nur dann biete die christliche Gewerkschaftsbewegung die Garantie, von allen Berufsständen als ein Machtfaktor anerkannt und geachtet, die berechtigten Forderungen der deutschen Arbeiterkraft mit Nachdruck zu vertreten. Wie die beiden vorangegangenen so hatte auch die letzte Mitgliederversammlung einen schönen Versuch aufzuweisen. Zu Punkt 1. der Tagesordnung erstattete der Kassierer Kollege Renhaus den Rassenbericht des 3. Quartals. Demnach wurden 54 Stück Aufnahmemarken à 40 Pfg. und 2798 Stück Wochenbeitragsmarken à 25 Pfg. verkauft, ist gleich einer Einnahme von 581,20 M. für die Hauptkasse, die Ausgabe betrug 111,92 M. Es wurde daher an die Hauptkasse abgeliefert 469,28 M. Die Einnahmen der Lokalkasse betrugen einschließlich Rassenbestand vom 2. Quartal 1089,48 M., die Ausgaben 127,85 M., mithin beträgt der Rassenbestand 961,63 M. Als recht erfreulich muß die Tatsache bezeichnet werden, daß im letzten Quartal 54 neue Mitglieder in den Verband aufgenommen werden konnten. Leider ist diese Zahl nicht als reiner Zuwachs zu bezeichnen, da im gleichen Zeitraum eine große Anzahl Kollegen abreisten und auch mehrere wegen Nichterfüllung ihrer Verbandspflichten aus dem Verbands ausgeschlossen werden mußten. Hoffentlich gelingt es durch gemeinsames planmäßiges Arbeiten der Ortsverwaltung sowie auch sämtlicher Vertrauensleute und Mitglieder in der schönen Entwicklung der hiesigen Zahlstelle weitere Fortschritte zu machen. Im weiteren Verlaufe der Versammlung sprach Kollege Silber über „Die Entstehung und Bedeutung des gegenwärtig in Frankfurt a. M. tagenden Arbeiterkongresses“. Der Gedanke, einen derartigen Kongress einzuberufen, sei schon einige Jahre alt, indes habe man bis zum Zustande-kommen eines einheitlichen Planes manche Hindernisse aus dem Wege räumen müssen. Die christlich denkende Arbeiterschaft habe das Recht, ja sogar die Pflicht an der Weiterführung einer gesunden Sozialreform mitzuarbeiten, dieses um so mehr, als die deutsche Sozialdemokratie es beliebe, große, unerfüllbare Forderungen zu stellen, mit denen dem arbeitenden Volke keineswegs gebietet sei. Eine große Bedeutung sei dem deutschen Arbeiterkongress beizumessen. Die Zahl der Delegierten betrage laut Präsenzliste rund 200, welche rund 620 000 Arbeiter und Gehilfen der verschiedenen Vereinigungen vertreten. Die gesamte bürgerliche Presse sei sich ebenfalls in der Beurteilung des Kongresses dahin einig, daß derselbe recht zeitgemäß und für die deutsche Arbeiterschaft nutzbringend sein werde; daran anderen auch die abfälligen nichtslagenden Urteile der sozialdemokratischen Presse nicht; es seien leere Phrasen und man merke nur zu demüßlich die Mut über das freie, selbständige Auftreten der christlichen Arbeiterschaft. Kollege Küper schloß seine mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen mit dem dringenden Wunsche, in den kommenden Tagen die Presseberichte über den deutschen Arbeiterkongress genau zu verfolgen. Der als Gast anwesende Arbeitersekretär Becker-Hagen schloß sich den Ausführungen des Referenten an, und kennzeichnete insbesondere, die für die Gewerkschaftler so überaus wichtige Tagesordnung des Kongresses. Auch die Kollegen Reich, Bongartz und Zilonakli machten noch recht lehrreiche Ausführungen bezüglich der praktischen Handhabung des Koalitionsrechtes und der Errichtung von Arbeitskammern. Unter Verschiedenes machte der Vorsitzende die Mitteilung, daß am Sonntag den 1. November in der Bürgergesellschaft ein Volksbildungabend stattfinden. Ferner wurde noch ausdrücklich hingewiesen, auf die am Donnerstag den 5. November, abends 8 1/2 Uhr im Kolosseum stattfindende öffentliche Kartellversammlung. Nach 11 Uhr wurde die schön verlaufene Versammlung geschlossen.

Paderborn. Mit der Entwicklung unserer Zahlstelle können wir im allgemeinen zufrieden sein. Derselbe besteht nunmehr gerade ein Jahr; gegründet wurde sie am 24. September 1902. Im Anfange hatten wir mit sehr vielen Vorurteilen gegen die christlichen Gewerkschaften hier zu schaffen. Allmählich bricht sich jedoch deren Notwendigkeit mehr und mehr Bahn. Durch eifriges agieren ist es uns gelungen, unsere Mitgliederzahl auf 70 zu erhöhen. Hoffentlich folgt recht bald der letzte Rest der Unorganisierten nach und tritt ebenfalls dem Verbands bei. Mit dem Wachsen der Zahlstelle sind wir ebenfalls bemüht, zum Nutzen der Mitglieder Einrichtungen zu treffen. So haben wir jetzt einen Arbeitsnachweis eingerichtet. Derselbe befindet sich in der Restauration Zeppe kleiner Domplatz. Zureisende und Arbeit suchende Kollegen werden gebeten den Nachweis zu benutzen.

Reg. Am Sonntag den 25. Oktober fand unsere Mitgliederversammlung statt. Kollege Prendel behandelte in seinem Vortrage die zahlreichen Mißstände, welche in unserem Berufe noch vorhanden seien. Ein besonderer Uebelstand sei die teilweise noch stattfindende 4 wöchentliche Lohnzahlung; dieselbe entspräche absolut



den besten Verhältnissen nicht. Als eine Zurücksetzung der Gehältern betrachte Kollege Brendel auch den Umstand, daß nicht einmal am Ruhstage der verdiente Lohn zur Auszahlung gelange.

Essen (Ruhr). Sektion der Tapezierer. Freitag den 22. Oktober fand eine gut besuchte Mitglieberversammlung unseres Verbandes statt. Kollege Meller referierte über die Entwicklung des Handwerks.

Krankegeld-Zuschußklasse.

Weitere Verwaltungsstellen wurden errichtet in Danzig, Bonn und Mannheim. Es erfolgt daher die Bekanntgabe der Adressen und Zahlungslokale.

Literarisches.

(Deutsche Drechslerzeitung)

Die technischen Vollenzugsarbeiten der Holzindustrie, das Schleifen, Feilen, Polieren, Backieren, Anstreichen und Vergolden des Holzes, nebst der Darstellung der hierzu verwendbaren Materialien in ihren Hauptgrundstoffen.

Natgeber für Gewerbetreibende, zugleich Hilfsbuch zur Meisterprüfung, von Hofmeister, Wäster und Handwerkskammersekretär Hartenstein.

Die Holzbiegerei und die Herstellung der Möbel aus gebogenem Holz. Von Louis Edgar Aubé. Mit 117 Abbildungen.

Versammlungs-Anzeiger.

Sämtliche Mitglieder werden dringend gebeten, ihre Versammlungen pünktlich zu besuchen.

Versammlungen finden statt:

- Nachen. Freitag den 6. November, abends 7 1/2 Uhr, im Lokale Gregorius, Jülicherstr. öffentliche Holzarbeiter-Versammlung.
- Nürnberg. Samstag den 7. November, abends 8 1/2 Uhr im Weihenburgerstraße 62.
- Regensburg. Samstag den 7. November, abends 8 1/2 Uhr im Lokale Kaiser, Münzplatz 11.

Parteierversammlung. Tagesordnung: der deutsche Arbeiterkongress in Frankfurt a. M. und seine Bedeutung für die christliche Arbeiterschaft.

- Edla-Grünenfeld. Samstag den 7. November, abends 8 1/2 Uhr bei Schneider, Denloerstr.
- Edla-Nippes. Sonntag den 8. November, morgens 11 Uhr bei Thurm- und Einheitsstraße.
- Düsseldorf. (Sektion der Zimmerer). Sonntag den 8. November, morgens 11 Uhr, bei Rüppers-Scheuren und Hüttenstraße 10.

PAUL HORN HAMBURG. PATENTE IN BRITANN. DEUTSCHLAND. FABRIK CHEMISCHER PRODUKTE. Logo featuring a horn and various medals.

Monopol-Polituren (Schellack-Polituren ohne Oelwending) haben sich in den grössten Fabriken dauernd Eingang verschafft. Wasserechte Beizen in allen Holzfarben, auch almahagoni u. englischgrün, ruhend das Holz nicht auf, prächtige Farbentöne, schnell trocken.

Zur Verlobungsfeier des Kollegen Bittner mit Fräulein Anna Buxoll die besten Glückwünsche. Die Zahlstelle Hagen. Tischler-Fachschule Detmold.

Goldene Medaille: L. 1895. Prämium: Hamburg 1899. Gewerbe- u. Industrie-Ausstellung, Hamburg 1900. Deutsche Tischler-Ausstellung, Leipzig 1900. Drechsler-Fachausstellung.